

**Gemeinderat 30.06.2022**

## **Ö F F E N T L I C H**

**TO Nr. 8**

---

### **Spenden für die Stadt Lorch – Annahmeerklärung durch den Gemeinderat**

- I. Auf Grund der Änderung der Gemeindeordnung vom 14.02.2006 darf entsprechend § 78 Abs. 4 GemO „die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“
  
- II. Seit der letzten Beschlussfassung am 21.01.2021 sind die in der nicht-öffentlichen Anlage 1 aufgeführten Spenden mit 10.197,61 € als Geldspenden und 1.179,60 € als Sachspenden eingegangen. Entsprechende Spendenbescheinigungen wurden ausgestellt. Die Spenden werden/wurden entsprechend dem Spendenzweck verwendet.
  
- III. **Beschlussvorschlag:**  
  
Die in der nicht-öffentlichen Anlage 1 aufgeführten Spenden werden für die Stadt Lorch zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend § 1 Abs. 2 GemO angenommen.